

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (6. StAGÄndG)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Berlin, 26.05.2025

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zusammenfassende Bewertung

Die Diakonie Deutschland lehnt den Entwurf zur Abschaffung der „Turboeinbürgerung“¹ ab.

Änderungsvorschlag

Für den Fall, dass der Referentenentwurf dennoch ins Kabinett eingebracht wird, schlägt die Diakonie Deutschland eine konkrete Änderung vor. Diese soll sicherstellen, dass Einbürgerungsbewerber*innen, die die Voraussetzungen für die „Turboeinbürgerung“ bereits erfüllen, auch noch nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes nach einer Voraufenthaltszeit von 3 Jahren eingebürgert werden können. So soll vermieden werden, dass die Möglichkeit der „Turboeinbürgerung“ für diesen Personenkreis allein aufgrund der langen Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen vereitelt wird:

Vor „Artikel 2“ wird Folgendes eingefügt:

„Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

§ 40b

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] gestellt worden sind, findet § 10 Absatz 3 in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung, soweit er günstigere Bestimmungen enthält.“

Begründung

Die Möglichkeit, die für eine Einbürgerung erforderliche Voraufenthaltsdauer auf bis zu drei Jahre zu verkürzen, wenn besondere Integrationsleistungen nachgewiesen werden (§ 10 Absatz 3 StAG), soll aufgehoben werden.

¹ Die Diakonie Deutschland verwendet den Begriff der „Turboeinbürgerung“ hier zur einfacheren Verständigung. Passender und wertschätzender wäre zum Beispiel der Begriff „Einbürgerung für herausragend integrierte Personen“, der im Folgenden ebenfalls verwendet wird.

Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist dieser Vorschlag integrationspolitisch verfehlt. Die erst Ende März 2024 eingeführte Einbürgerung für herausragend integrierte Personen („Turboeinbürgerung“) ermöglicht die Einbürgerung u. a. bereits nach einer Voraufenthaltszeit von 3 Jahren, wenn neben besonderen Integrationsleistungen Kenntnisse der deutschen Sprache der Stufe C 1 GER nachgewiesen werden und der Lebensunterhalt nachhaltig gesichert ist – ohne Inanspruchnahme öffentlicher Transferleistungen.

Mit dieser Möglichkeit werden Integrationsanreize gesetzt und Deutschland als Einwanderungsland für ausländische Fachkräfte attraktiver gemacht. Die vorgezogene Einbürgerung für herausragend integrierte Personen wirkt zudem verwaltungsentlastend, da sich die flächendeckend überlasteten Ausländerbehörden mit diesen Personen nach erfolgter Einbürgerung nicht mehr „befassen“ müssen. Die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen muss zum Beispiel nicht mehr geprüft werden.

Die Möglichkeit zur vorgezogenen Einbürgerung für herausragend integrierte Personen wirkt auch demokratiestärkend. Die Personengruppe der Wahlberechtigten vergrößert sich nach jeder Einbürgerung. Damit könnte das Beibehalten der „Turboeinbürgerung“ auch einen Beitrag zu einer höheren Wahlbeteiligung – insbesondere in den 11 Bundesländern leisten, in denen in den nächsten zwei Jahren Wahlen bevorstehenden. Es ist verfassungsrechtlich geboten, Ausländer*innen, die langfristig und dauerhaft in Deutschland leben, eine Einbürgerung zu ermöglichen. Bei herausragend integrierten Personen, handelt es sich in der Regel um Personen, die voraussichtlich dauerhaft in Deutschland bleiben werden.

Soweit in der Gesetzesbegründung hervorgehoben wird, die Abschaffung der „Turboeinbürgerung“ diene dem Prinzip der Nachhaltigkeit und der Stärkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, kann nicht unerwähnt bleiben, dass die vorgezogene Einbürgerung für herausragend integrierte Personen aufgrund der stark abweichenden, wesentlich strengerem Voraussetzungen nicht mit der „normalen“ Anspruchseinbürgerung in § 10 Abs. 1 StAG gleichzusetzen ist. Unter Nachhaltigkeitsaspekten ist die Beibehaltung der vorgezogenen Einbürgerung für herausragend qualifizierte Personen vielmehr zu fordern, denn sie stärkt durch ihre Anreizwirkung das Sozialversicherungssystem in Deutschland. Nicht unerwähnt bleiben kann auch die Tatsache, dass es auch in anderen Demokratien die Möglichkeit einer Einbürgerung nach bereits 3 Jahren gibt, zum Beispiel in Kanada, in den USA und in der Schweiz.

Soweit die Entwurfsbegründung auf ein „Abstandsgebot“ zur Niederlassungserlaubnis abstellt, sei darauf hingewiesen, dass die Niederlassungserlaubnis gerade in Fällen herausragender Integration, z.B. bei hochqualifizierten Fachkräften (§ 18c Abs. 3 AufenthG) und auch in Fällen von Ehepartner*innen von Deutschen (§ 18c Abs. 3 AufenthG) bereits nach 3 Jahren Voraufenthaltszeit erteilt werden kann. Im Übrigen ist ein Abstandsgebot rechtlich nicht verpflichtend.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Gründe empfiehlt die Diakonie Deutschland von dem Vorhaben Abstand zu nehmen, die „Turboeinbürgerung“ abzuschaffen. Hilfsweise sollte aus Gründen der Fairness und des Vertrauensschutzes zumindest eine Übergangsregelung, wie oben vorgeschlagen, für laufende Verfahren eingeführt werden.

Wir bitten darum, diese Bedenken bei Ihren Beratungen über den Gesetzentwurf zu berücksichtigen und stehen bei Rückfragen sehr gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.